

Satzung **der Schachfreunde Neuenrade**

vom

03. Februar 1989,

zuletzt geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 03.09.2021

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schachfreunde Neuenrade“.

Der Gründungstag ist der 10. Januar 1971.

Der Verein hat seinen Sitz in Neuenrade, Märkischer Kreis.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere ist Ziel die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels. Auch die Jugend soll an diese sportliche Disziplin und bildende Freizeitgestaltung herangeführt werden. Der Verein soll möglichst vielen schachinteressierten Neuenradern eine Stätte geistiger und sportlicher Betätigung bieten.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralität

- 3.1 Der Verein hat keinerlei Bindungen an politische, konfessionelle oder wirtschaftliche Organisationen. Die Arbeit erfolgt in gemeinnütziger Weise.
- 3.2 Der Verein nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des „Schachbezirks Sauerland“, des „Schachverbandes Südwestfalen“, des „Schachbundes Nordrhein-Westfalen“ und somit Mitglied im „Deutschen Schachbund e.V.“.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Zustimmungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 5.3 Personen, von denen der Vorstand annimmt, daß sie geeignet sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern, können ersucht werden, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen.
- 5.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, von dem in besonderen Fällen auch der Ausschluß eines Mitgliedes ausgesprochen werden kann.

Ausschlußgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Satzungen und Ziele des Vereins und schwere Schädigung des Vereinsansehens;
 - schwerer Verstoß gegen die Sportkameradschaft;
 - Nichtzahlen der Mitgliedsbeiträge - längstens nach einem Jahr - nach vorheriger schriftlicher Mahnung;
 - der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluß aus dem Verein;
- 5.5 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlußbescheides Berufung einlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Generalversammlung. Zum Ausschluß ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. In einem solchen Fall ist die Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Der Ausschluß des Mitgliedes wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgemacht.
 - 5.6 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und durch Teilnahme an den Versammlungen die Geschicke des Vereins zu bestimmen.
- 6.2 Die Mitglieder haben die selbstverständliche Pflicht, die Satzungen und die vom Spielleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst Spielregeln einzuhalten, die Beiträge pünktlich zu entrichten und sich für die Interessen des Vereins jederzeit voll einzusetzen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der nach Monaten gestaffelt ist.
- 7.2 Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Entfällt eine solche Festlegung, gelten die Beiträge des Vorjahres. Die von der Generalversammlung beschlossene Beitragshöhe ist im Protokoll aufzuführen.
- 7.3 Ehrenmitglieder können von der Beitragsleistung befreit werden.
- 7.4 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und in voller Höhe zu zahlen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) und der Vorstand.

§ 9 Generalversammlung

- 9.1 In jedem Jahr wird eine Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird vier Wochen vorher vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Tagung durch schriftliche Einladung oder durch elektronische Übertragung (E-Mail) vom Schriftführer unter Angabe der festgelegten Tagesordnung erfolgen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
 - a) auf Antrag des Vorstands;
 - b) auf Antrag von 40 % der aktiven Vereinsmitglieder;

- 9.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 9.4 Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 9.5 In der Versammlung können von jedem Vollmitglied Anträge gestellt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.6 Jugendliche ab 16 Jahren gelten als Vollmitglieder mit Ausnahme bei den Beitragszahlungen.
- 9.7 Nach Anhörung der Kassenprüfer wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.
- 9.8 Der Schriftführer hat die Beurkundung der auf der Generalversammlung gefassten Beschlüsse durch ein von ihm aufzunehmendes und anzufertigendes Protokoll vorzunehmen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.2 Zum Vorstand gehören außerdem - ohne Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB zu sein - :
- a) der Schriftführer;
 - b) der 1. Kassierer;
 - c) der 2. Kassierer;
 - d) der Spielleiter;
 - e) der Spielwart;
 - f) der Jugendvertreter;
 - g) der Webmaster;
- 10.3 Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt, soweit er nicht inzwischen verstorben oder aus dem Verein ausgetreten ist.
Der Jugendvertreter wird vorab direkt von den Jugendlichen gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Zu diesen Sitzungen können auch andere Vereinsmitglieder vom Vorstand eingeladen werden.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer hat den sich aus dem Vereinsbetrieb ergebenden Schriftwechsel mit den Mitgliedern des Vereins und mit den anderen Vereinen und Schachorganisationen zu führen. Er hat die Beurkundung der auf der Generalversammlung oder Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse durch ein von ihm aufzunehmendes und anzufertigendes Protokoll vorzunehmen. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 12 Kassierer und Kassenprüfer

- 12.1 Der 1. Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen und die übrigen Kassengeschäfte zu führen. Er hat dem Vorstand jederzeit Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu geben. In der jährlichen Generalversammlung hat er einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der 2. Kassierer ist der allgemeine Vertreter des 1. Kassierers. Seine besondere Aufgabe ist die Verwaltung und Abrechnung der den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Verzehrartikel.
- 12.3 Die Kassenprüfer werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt und prüfen anhand der vorliegenden Belege die Vorgänge des Geschäftsjahres. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Spielleiter

Der Spielleiter ist Turnierleiter und regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen. Insbesondere ist die Aufstellung der Mannschaften - in der Regel nach der Platzierung im Vereinsturnier -, der Turnier- und Spielregeln bei vereinsinternen Kämpfen und die Führung der Tabellen seine Aufgabe. Bei den Turnierordnungen stützt er sich auf die bisherigen Regeln der Satzung vom 21.4.1977 und auf die nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes.

§ 14 Spielwart

Der Spielwart führt Buch über das vorhandene vereinseigene Inventar. Er hat für die Instandhaltung zu sorgen.

§ 15 Spielbetrieb

Die Schachfreunde tragen im Jahr folgende offizielle Turniere aus:

- a) Vereinsmeisterschaft;
- b) Stadtmeisterschaft;
- c) Pokalmeisterschaft;
- d) Stadtblitzmeisterschaft;
- e) Stadtjugendmeisterschaft;
- f) Jugendpokalmeisterschaft;
- g) Stadtschülermeisterschaft;
- h) Schnellschachmeisterschaft;
- i) Jugendblitzmeisterschaft;

Die jeweiligen Sieger erhalten einen Wanderpokal, der nach dreimaliger Erringung in ununterbrochener Folge oder nach fünfmaliger Erringung in dessen Eigentum übergeht. Die drei Erstplatzierten erhalten eine Urkunde.

Sonderturniere werden vom Vorstand ausgearbeitet.

§ 16 Änderung der Satzung

Die Satzung ist zu ändern oder zu ergänzen, sobald die Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst. Änderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ seiner Vollmitglieder kann der Verein aufgelöst werden.

17.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Es wird festgestellt, dass diese Satzung vom 03. Februar 1989 durch Beschluss der Generalversammlung vom 03.09.2021 geändert wurde. Sie tritt mit den Änderungen am gleichen Tage in Kraft. Sämtliche vorherigen Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Neuenrade, 03.09.2021

gez. Christian Midderhoff
(1. Vorsitzender)

gez. Vasileios Lanaras
(2. Vorsitzender)

gez. Walter Cordes
(Schriftführer)